

13.11.91

Fz

Unterrichtung

durch den Bundesminister der Finanzen

Haushaltsführung 1991

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1004 Titel 683 21

(Erstattungen bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet)

Der Bundesminister der Finanzen

Bonn, den 12. November 1991

II B 3 - E 0423 - 31/91

An den

Präsidenten des Bundesrates

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1991 bei Kap. 1004 Tit. 683 21 - Erstattungen bei der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet - eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 574.000.000 DM zu leisten.

Nach Artikel 7 der VO (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 müssen die Bestände an EG-Marktordnungswaren, die sich am Tag der Vereinigung Deutschlands im Gebiet der ehemaligen

705/91

Deutschen Demokratischen Republik im freien Warenverkehr befanden und nicht als normale Übertragsbestände betrachtet werden können, von der Bundesrepublik Deutschland auf eigene Kosten abgebaut werden. Mit den VOen (EWG) Nr. 2676/91 und Nr. 2677/91 der Kommission vom 9. September 1991 sind die auf nationale Kosten abzubauenen Bestände festgelegt worden.

Der größte Teil dieser Bestände ist im Jahre 1991 ausgeführt worden, wobei die Ausfuhrerstattungen zunächst aus EG-Mitteln gezahlt worden sind. Die Bundesrepublik Deutschland muß der EG die von ihr getragenen Ausfuhrerstattungen in Höhe von rd. 574.000.000 DM noch im November 1991 erstatten.

Die Mehrausgabe ist unvorhergesehen und unabweisbar. Sie beruht auf EG-rechtlicher Verpflichtung.

In Vertretung



Manfred Carstens